

Umweltschutz in Konstanz

Die Stadt Konstanz stellt den ausgewiesenen Grillplatz als öffentliche Einrichtung zum Gemeingebrauch zur Verfügung. Der Grillplatz dient als Rastplatz und ermöglicht es, die mitgebrachten Speisen zu grillen.

Die Benutzung der öffentlichen Grillplätze ist allen Besuchern in gleichem Maße gestattet, kann aber vorübergehend eingeschränkt werden (Reinigungs- und Reparaturarbeiten, Waldbrandgefahr o.ä.).

Benutzungszeiten:

Die Benutzungszeiten werden durch die Stadt Konstanz, Amt für Stadtplanung und Umwelt, festgelegt. Für alle Plätze, außer Dettingen-Brandberg, Ulmisried und Tabor, gilt eine Benutzungszeit von 08.00 bis 24.00 Uhr.

Benutzungsregeln:

1. Die Benutzer haften für alle Beschädigungen und Verluste an den Einrichtungen der Grillplätze, die im Zusammenhang mit der Benutzung verursacht worden sind. Entstandene Schäden sind unverzüglich dem Amt für Stadtplanung und Umwelt mitzuteilen.
2. Die Grillplätze sind pfleglich und schonend zu benutzen und sauber zu halten. Der Grillplatz und die benachbarten Grundstücke dürfen nicht verunreinigt werden.
3. Der anfallende Müll ist von den Benutzern grundsätzlich wieder mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Ausnahmsweise kann Müll in den zur Grillplatzeinrichtung gehörenden Müllbehältnissen entsorgt werden. Sind Ascheimer Bestandteil des Grillplatzes, sind diese ausschließlich für die Entsorgung der erkalteten Asche- und Grillkohlereste zu verwenden.
4. Übernachtungen und Lagern sowie das Aufstellen von Zelten, Wohnwägen o.ä. sind nicht gestattet.
5. Auf den Grillplätzen ist das Befahren mit Kraftfahrzeugen und die Benutzung von Stromagregaten nicht gestattet.
6. Mitgebrachte Hunde sind anzuleinen und dürfen nicht frei laufengelassen werden.
7. Auf dem ausgewiesenen Grillplatzgelände ist es verboten, Müll und hier insbesondere Gläser, Glasflaschen und Scherben zu hinterlassen.
8. Es darf nur unbehandeltes und gut abgelagertes Feuerholz verwendet werden; kein Abfall- oder Bauholz, beschichtetes Holz, oder ähnliches. Offenes Holzfeuer darf nur auf der dafür eingerichteten Grillvorrichtung gemacht werden. Insbesondere in der Grillzone Herosé-Park darf kein offenes Holzfeuer entfacht werden. Ansonsten dürfen Holzfeuer nur in solcher Größe entfacht werden, wie es der Grillstelle angemessen und gefahrlos möglich ist.
9. Brennholz und Holzkohle darf nur mit geeigneten Zündhilfen, wie Grillanzünder oder Pasten in Brand gesetzt werden. Die Feuerstelle darf erst nach völligem Erlöschen des Feuers verlassen werden.
10. Kindern bis zum 14. Lebensjahr ist das Entzünden eines Feuers nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet. Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengkörper dürfen nicht abgebrannt werden.
11. Die allgemeine Nachtruhe nach 22.00 Uhr ist einzuhalten; die Benutzung von Rundfunkgeräten und Lautsprechern ist nicht gestattet. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Umweltschutz- und Polizeiverordnung, des Landeswaldgesetzes und anderer naturschutzrechtlicher Vorschriften.



Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 € geahndet werden.